

Anlage 4: Regelungen zum gegenseitigen Datenaustausch

In dieser Anlage 4 wird der gegenseitige Datenaustausch entsprechend § 28 Abs. 1 bis 5 geregelt.

Teil 1 beinhaltet die generellen Anforderungen und Lieferpflichten sowie Regelungen zum fachlichen Austausch. Ergänzt wird Teil 1 durch einen gesamthaften Überblick der laut Vertrag auszutauschenden Daten.

Teil 2 wird nach Angebots-, Nachfrage- und angebotsbezogenen Planungsdaten unterteilt.

Alle Daten sind in einem gängigen, weiterverarbeitungsfähigen EDV-Format zu liefern. Die derzeit bestehenden Anforderungen an das Format sind in Anhang 4 beschrieben. Kompatible Programme sind nach Absprache zulässig. Änderungen der Datenaustauschformate sind zwischen den Vertragsparteien in fachlichen Datenterminen nach § 28 Abs. 3 und entsprechend Kapitel 1.2 abzustimmen. Die Verwendung neuer Versionen bestehender Programme ist ebenfalls in den fachlichen Datenterminen abzustimmen, soweit nicht volle Kompatibilität mit den vom anderen Vertragspartner verwendeten Versionen gesichert ist.

Teil 1: Generelle Anforderungen und Lieferpflichten zum Datenaustausch sowie Überblick zu Daten im Verkehrsvertrag gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 VV

1.1. Generelle Anforderungen und Lieferpflichten

- (1) Der Datenaustausch dient einer einheitlichen, gemeinsamen Planungsgrundlage für das Land und die BVG.
- (2) Die BVG und das Land tauschen die in Teil 2 geregelten Daten fristgemäß in weiterverarbeitungsfähigen elektronischen Formaten (Datenbanken, GIS-Daten, o.ä.) über geeignete Schnittstellen aus.
- (3) Die Vertragspartner erhalten die Möglichkeit des Einblicks in die nicht plausibilisierten sowie auch die bereinigten Rohdaten von Verkehrserhebungen, Marktforschungen und nachfragerrelevanten Datenquellen.
- (4) Die Vertragspartner werden sich zusätzlich zu Absatz 3 über die Bereitstellung von Rohdaten verständigen. Dies erfolgt, wenn der nicht über die Rohdaten verfügende Vertragspartner einen einzelnen, klar definierten Verwendungszweck mit fest umrissenen räumlichen und zeitlichen Bezug in Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Aufgaben benennt, und der Umfang dieser Rohdaten sich aus diesem Verwendungszweck unmittelbar ableitet. Der zunächst nicht über diese Rohdaten verfügende Vertragspartner stellt nach deren Erhalt voll-

ständige Transparenz bzgl. der Verwendung der Rohdaten her und stellt dem jeweils anderen Vertragspartner die hieraus erzielten Ergebnisse zur Verfügung und informiert ihn über die gewonnenen Erkenntnisse.

1.2. Fachlicher Austausch der Vertragspartner

Die Vertragspartner stimmen sich auf Fachebene mindestens einmal jährlich zu den gemeinsamen Datengrundlagen, deren Datenquellen, den Austauschformaten und den Schnittstellen ab. Die Organisation und Vorbereitung des Termins wird von den Vertragspartnern alternierend übernommen.

1.3. Datenüberblick

Der Anhang 4, Tabellenblatt 4.1 (Überblick Lieferpflichten) bietet einen Überblick der im Rahmen des Verkehrsvertrages auszutauschenden Daten mit Verweisen in Vertrag, Anlage und Anhang. Detailregelungen sind den jeweiligen Passagen bzw. Dokumenten zu entnehmen.

Teil 2: Spezifikationen von Datenanforderungen

2.1 Angebotsdaten

Die Vorgaben zu den Angebotsdaten sind in Anhang 4, Tabellenblatt 4.2 (Fahrplandaten) beschrieben. Es wird das Austauschformat der elektronischen Fahrplandaten zu Abrechnungs- und Erhebungszwecken und die Übermittlung der Streckennetzdaten an das Land geregelt.

2.2 Nachfragedaten

In Anhang 4, Tabellenblatt 4.3-1 (Nachfragedaten) sind die Vorgaben für die Nachfragedaten geregelt. Folgende Datenarten sind beschrieben:

- Klassische Zähl- und Befragungsdaten (aus der VBB-Verkehrserhebung zur Einnahmearteilung, manuellen Erhebungen der BVG, anlassbezogenen Erhebungen)
- Zähl- und Befragungsdaten aus Automatischen Fahrgastzähl- und Befragungssystemen (AFZS)
- Erhebungsdaten, Ergebnisdarstellungen und alle weiteren zur Interpretation aus Marktforschungen erforderlichen Dokumente aus Marktforschungen
- Ergänzende Datenquellen (Mobilfunkdaten, Auskunftsdaten aus Online-Abfragen und Apps, ggf. neue Datenquellen)

Neue Datenquellen sind im fachlichen Austausch abzustimmen und entsprechend der Formatvorlage in Anhang 4, Tabellenblatt 4.3-2 (neue Nachfragedaten) zu dokumentieren.

2.3 Angebotsbezogene Planungsdaten

Anhang 4, Tabellenblatt 4.4 (Planungsdaten) beinhaltet die angebotsbezogenen Planungsdaten. Im Anhang sind die Inhalte, Zuständigkeiten, Lieferformate und Fristen beschrieben oder es wird auf die jeweiligen Anlagen und Anhänge verwiesen.